



**An die Mitgliedsunternehmen
und Fördermitglieder**

Altlandsberg, 2. Mai 2018

Mitglieder-Info 04/2018

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Aus dem Verband	1
2. Aus den Regionen	2
3. Agrarpolitik	5
4. Aus der Branche	7
4.1. Düngung	7
4.2. Pflanzenschutz	7
4.3. Getreide, Ölfrüchte, Mischfutter	8
4.4. Erneuerbare Energien	11
5. Transport, Logistik, Verkehr	11
6. Sonstiges	12
7. Veranstaltungen	13

Anlagen

- Anlage 1: BVA-Datenschutzempfehlungen
- Anlage 2: Muster Benennung eines Datenschutzbeauftragten
- Anlage 3: Übersicht technische und organisatorische Maßnahmen
- Anlage 4: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen (Hauptblatt)
- Anlage 5: Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

1. Aus dem Verband

Datenschutz spielt zunehmende Rolle – es besteht Handlungsbedarf

Am 25. Mai 2018 tritt die neue EU-DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in Kraft. Sowohl für Unternehmen als auch für Privatpersonen bringt sie viele Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage mit sich. Ab 25. Mai 2018 gilt auch in Deutschland die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Durch das neue EU-Recht werden unmittelbar das bisherige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die EU-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG), auf der das BDSG basiert, abgelöst. Zeitgleich tritt ein dazugehöriges deutsches Ergänzungsgesetz (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz – DSAnpUG/BDSGneu) in Kraft, das die DSGVO zum Teil modifiziert und konkretisiert.

Anders als man es vielleicht vermuten könnte, **gelten alle Betriebe als datenverarbeitende Unternehmen, wenn sie Mitarbeiterdaten erfassen und Kundendaten speichern.** Damit unterliegen sie den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und sind auch vom Inkrafttreten der DSGVO betroffen. Sicher haben viele von Ihnen bereits entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Wir hatten bereits am 18. April 2018 an unsere Mitgliedsunternehmen eine Mail zum Thema Datenschutz versandt.

Handlungsempfehlungen des BVA zum Datenschutz

Inzwischen hat unser Dachverband BVA konkrete Handlungsempfehlungen für die nächsten Schritte bis zum 25. Mai 2018 und dazugehörige Vorlagen zum Ausfüllen herausgegeben. Wir haben sie als Anlagen beigelegt. Bitte lesen Sie die BVA-Datenschutzempfehlungen ([Anlage 1](#)) aufmerksam durch.

Insbesondere sollten Sie prüfen, ob Sie einen Datenschutzbeauftragten brauchen, wenn bei Ihnen mehr als 9 Personen Zugriff auf die Datenverarbeitung, also beispielsweise das Adressbuch, Bankdaten der Kunden etc. haben, brauchen Sie einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten. Dieser ist ab 25.05.2018 mit beiliegendem Formular ([Anlage 2](#)) den zuständigen Stellen zu melden.

Wer für Sie zuständige Stelle ist, können Sie erfahren unter

www.datenschutz-wiki.de/Aufsichtsbeh%C3%B6rden_und_Landesdatenschutzbeauftragte

Die Übersicht Technische und organisatorische Maßnahmen ([Anlage 3](#)) füllen Sie bitte aus (nur das was für Ihr Unternehmen zutrifft!) und halten sie für eventuelle Kontrollen bereit.

Das Gleiche gilt für das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen und (Hauptblatt, [Anlage 4](#)) und das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ([Anlage 5](#)). Immer nur das ausfüllen, was für Ihr Unternehmen auch relevant ist, dann hält sich auch der Aufwand in Grenzen.

Die Landesdatenschutzbehörden haben angekündigt, dass 2018 in der Regel noch keine Bußgelder verhängt werden sollen, sondern dass sie die Organisationen und Unternehmen dabei unterstützen wollen, sich datenrechtskonform aufzustellen. Die Behörden wollen sehen, dass die Unternehmen das Thema ernst nehmen und sich entsprechend aufgestellt haben. Die Behörden sehen sich dabei durchaus als Berater. Deshalb möchten wir Sie dazu ermutigen, auch Kontakt zu Ihrer zuständigen Behörde aufzunehmen, wenn Sie sich nach regionalen Schulungsangeboten erkundigen möchten oder Sie Rat bei Unklarheiten benötigen.

Für Rückfragen zum Datenschutz steht auch die Juristin unseres Dachverbandes BVA, Frau Preuß (per email: johanna.preuss@bv-agrar.de oder per Telefon: 030 2790 741-13) für unsere Verbandsmitglieder immer gern zur Verfügung.

Datenschutzerklärung auf Ihrer betrieblichen Website

Für die Datenschutzerklärung auf Ihrer Website gibt es, sofern sie nicht bereits entsprechend angepasst wurde, möglicherweise Handlungsbedarf. Bitte prüfen Sie bzw. lassen Sie prüfen, ob Ihre Website bereits den neuen Anforderungen entspricht.

In den letzten Tagen wurde von Mitgliedsunternehmen angefragt, ob sie die auf unserer Verbandswebsite www.agro-service-verband.de vorhandene Datenschutzerklärung übernehmen und auf ihre Unternehmen anpassen können. Eine entsprechende Anfrage bei unserem Internetdienstleister **MultiMediaTemplin** (ist Fördermitglied des Verbandes) ergab folgendes:

- die Datenschutzerklärung auf unserer Verbandsseite können Sie leider nicht auf Ihre Website übertragen. Für jede Unternehmensseite muss eine individuelle Erklärung generiert werden. Unter anderem deswegen, weil in jeder Erklärung die Kontakt Daten des jeweiligen Inhabers der Website mit auftauchen. Weiterhin hat jede Website andere Anforderungen, die bei der Erstellung berücksichtigt werden müssen.
- darüber hinaus können Abmahnungen bei einfachem Übertragen/Kopieren der Datenschutzerklärung auf anderen Websites drohen.
- deswegen sollten Sie unbedingt Ihre individuelle Erklärung generieren lassen.
- **unser Fördermitglied und Internetdienstleister Multimedia Templin bietet an, für unsere Verbandsmitglieder jeweils individuelle Datenschutzerklärungen zu generieren.** Hier die Daten für die Website und den E-Mail-Kontakt des Providers:

<http://www.multimediatemplin.de/>

info@multimediatemplin.de

Wer an diesem Angebot interessiert ist, sollte unverzüglich die MultiMedia Templin damit beauftragen.

Natürlich kann auch Ihr aktueller Internetdienstleister Ihre Datenschutzerklärung prüfen und ggf. überarbeiten. Sie sollten aber vergleichen, wo es günstiger ist und schneller geht. Bis zum 26.05. 2018 sollte die Datenschutzerklärung stehen.

Das Thema Datenschutz wird zur den regionalen Beratungen mit den Geschäftsführern im Bereich Sachsen/Thüringen am 23. Mai 2018 und im Bereich Nordost am 27. Juni 2018 eine wichtige Rolle spielen. Es wird zusammen mit fachkundigen Referenten ausführlicher behandelt.

2. Aus den Regionen

Geschäftsführersitzung/Regionalberatung

Die Vorbereitungen für die Geschäftsführerberatung für den Bereich Sachsen/Thüringen ist weitgehend abgeschlossen. Der Versand der Einladungen für die Geschäftsführersitzung Sachsen und Thüringen am 23. Mai ist bereits erfolgt. Wir bitten um rechtzeitige und möglichst zahlreiche Anmeldung.

Kontrollen zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales in Mecklenburg-Vorpommern hat in mehreren Mitgliedsunternehmen die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes kontrolliert und ist dabei über die bei der Kontrolle vorzulegenden personifizierte Arbeitszeitnachweise auf Verstöße gegen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (Überschreitung der maximal möglichen täglichen Arbeitszeit von 12 Stunden) gestoßen.

Ausgangspunkt der Kontrollen waren Anträge an das Landesamt zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit für Saison- und Kampagnebetriebe gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG). In einer Aussprache am 18.04.2018 in Neubrandenburg mit Verantwortlichen des Landesamtes wurde die Problematik eingehend erörtert.

Seitens des Verbandes konnte anhand der bestehenden tarifvertraglichen Regelungen dargestellt werden, dass dort auf der Grundlage des Arbeitszeitgesetzes mit der Gewerkschaft Bauen Agrar Umwelt eine Reihe von Flexibilisierungsmöglichkeiten für die Gestaltung des Arbeitszeitregimes in den Unternehmen festgeschrieben sind.

Mit dieser Argumentation sowie einer sachlichen Diskussion der insbesondere aus dem Arbeitskräftemangel resultierenden betrieblichen Probleme während der Spitzenzeiten konnte der Auseinandersetzung die Schärfe genommen werden.

Es wurde angeregt, dass durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ein Handmaterial für unsere Mitgliedsunternehmen über unbedingt einzuhaltende Eckpunkte des Arbeitszeitgesetzes zur Verfügung gestellt wird.

Wir möchten alle Mitgliedsunternehmen nochmals dringend darauf hinweisen, dass die Überschreitung einer maximalen täglichen Arbeitszeit von 12 Stunden als Gesetzesverstoß verfolgt und geahndet wird.

Am Nachmittag des gleichen Tages (18.04.2018) fand in Rostock ein **Meinungsaustausch mit der Geschäftsführung der LMS Agrarberatung GmbH** statt. Im Mittelpunkt stand die Vorbereitung einer gemeinsamen Veranstaltung des Nordost-Verbandsbereiches mit der LMS zu einer Reihe aktueller Themen. Diese gemeinsame Veranstaltung wird nun am 27. Juni 2018 stattfinden. Themen der Veranstaltung werden sein:

- Beratungsangebote der LMS Agrarberatung GmbH
- Gewerbliche Förderung
- Datenschutzverordnung
- Aktuelle Probleme bei der Umsetzung der neuen DüngVO.

Die Einladungen gehen allen Mitgliedsunternehmen des Nordost-Bereiches nach Abschluss der organisatorischen Vorbereitungen rechtzeitig zu.

Tagungsort wird das Falk-Seehotel in Plau am See sein.

Entgeltverträge der Landesgruppen Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern sowie Brandenburg mit der Gewerkschaft Bauen Agrar Umwelt sind ausgelaufen

Eine bisher in der Verbandsgeschichte noch nicht dagewesene Situation ist bei den o. a. 3 Entgelttarifverträgen zu verzeichnen.

Sachsen-Anhalt

Der Lohn- und Gehaltstarifvertrag der Landesgruppe Sachsen-Anhalt vom 26.10.2016 wurde durch die IG BAU fristgerecht zum 31. Dezember 2017 gekündigt und um einen Terminvorschlag für ein Verhandlungsgespräch gebeten. Um die anstehenden Verhandlungen für einen neuen Entgelttarifvertrag vorbereiten zu können, wurde die IG BAU mit Schreiben vom 18.12.2017 aufgefordert, ihre tariflichen Forderungen darzulegen. Reaktion seitens der IG BAU bis heute: **keine**.

Brandenburg

Der 15. Entgelttarifvertrag der Landesgruppe Brandenburg vom 12.10.2015 wurde durch die IG BAU zum möglichen Kündigungstermin 31. Dezember 2017 **nicht gekündigt**.

Mecklenburg-Vorpommern

Der Entgelttarifvertrag der Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Februar 2016 wurde durch die IG BAU zum möglichen Kündigungstermin 31. Dezember 2017 **nicht gekündigt**.

Fazit:

Alle drei Entgelttarifverträge gelten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorerst unverändert fort und befinden sich in der sog. „Nachwirkung“.

3. Agrarpolitik

EP stimmt für Förderung von Eiweißpflanzen in der EU

Das Europäische Parlament (EP) hat über die Förderung des Anbaus von Eiweißpflanzen in der EU abgestimmt. In der Abstimmung sprachen sich 542 der Abgeordneten für freiwillig gekoppelte Direktzahlungen aus. 33 Parlamentarier stimmten da-gegen und 109 Abgeordnete enthielten sich der Stimme. Ferner stimmte das EP dafür, den Anbau von Leguminosen auf ökologischen Vorrangflächen zuzulassen, sowohl im Ökoanbau als auch in der konventionellen Landwirtschaft.

Das Ziel ist, die Sojaimporte aus Südamerika zu reduzieren. In der Begründung des EP heißt es, in den letzten 15 Jahren hätte sich das Europäische Parlament mehrmals zum Thema Eiweiß sowie dazu geäußert, dass ein europäischer Eiweißplan eingesetzt werden müsse. Diese Initiativen seien bisher aber nicht weiter verfolgt worden und die Abhängigkeit der EU im Hinblick auf ihre Versorgung mit Eiweiß pflanzlichen Ursprungs bestehe weiter fort.

Der derzeitige Kontext ist aus Sicht des EP günstiger, um die Frage erneut zu prüfen, da das EP, der Rat und die Kommission sie nunmehr auf ihre Tagesordnung gesetzt haben, was mit der „Erklärung zu Soja“ des Rates vom Juni dieses Jahres und mit der Ankündigung der Kommission in Bezug auf die europäische „Eiweißstrategie“ des Mitglieds der Kommission Hogan deutlich wurde.

Der BVA hat am 20.03.2018 mit Hinblick auf die Notwendigkeit stabiler Rahmenbedingungen darauf hingewiesen, dass Europa auf Import von Eiweißpflanzen angewiesen bleibt. „Auch bei einer deutlichen Ausweitung der Eiweißpflanzenfläche wird sich Europa nicht selbst versorgen können“, erklärte BVA-Präsident Rainer Schuler.

Welternährung allein auf ökologischer Basis nicht möglich

Eine Studie der Universität Göttingen belegt, dass nur die Kombination von ökologischen und konventionellen Anbautechniken eine global nachhaltige Landwirtschaft garantieren kann. Agrarökonomien untersuchten den Einfluss des Ökolandbaus auf Umwelt, Klima und Gesundheit in unterschiedlichen Teilen der Welt.

Dabei fanden sie heraus, dass der Anbau von Biolebensmitteln zu viel Ackerfläche benötigt, um sich weltweit positiv auf die Artenvielfalt auswirken zu können. Zudem ist er in ärmeren Ländern zur Ernährungssicherung ungeeignet. Die Ergebnisse sind in der Fachzeitschrift Annual Review of Resource Economics erschienen.

Um herauszufinden, ob der Ökolandbau auch vor dem Hintergrund der globalen Herausforderungen als grundsätzlich nachhaltig eingestuft werden kann, werteten Dr. Eva-Marie Meemken und Prof. Dr. Matin Qaim von der Universität Göttingen rund 150 Einzelstudien und Meta-Analysen zu den Effekten des Ökolandbaus in unterschiedlichen Teilen der Welt aus. Dabei zeigte sich, dass Biolebensmittel im Vergleich mit Produkten aus konventioneller Landwirtschaft keinen unterschiedlichen Effekt auf die Gesundheit haben.

Die Wissenschaftler entdeckten zudem, dass die Vorteile des Biolandbaus für Umwelt und Klima nicht gelten, wenn die Effekte pro Produkteinheit statt pro Hektar Ackerfläche verglichen werden. Für ökologische Lebensmittel benötigt man wegen der niedrigeren Erträge mehr Ackerfläche als für die gleiche Menge konventioneller Produkte.

So relativieren sich die Umwelt- und Klimavorteile des Ökolandbaus und kehren sich für einige Parameter sogar um. „Die Ertragsunterschiede müssen berücksichtigt werden, weil die globale Nachfrage nach Lebensmitteln weiter wächst“, betont Qaim. „Bisher wird weltweit nur 1 % der Ackerfläche nach den Regeln des Ökolandbaus bewirtschaftet. Wollte man zukünftig die ganze Welt mit Bioprodukten ernähren, bräuchte man deutlich mehr Fläche, was nur auf Kosten von Wäldern und anderen natürlichen Lebensräumen möglich wäre.“

Des Weiteren sind Biolebensmittel zur Ernährungssicherung in Entwicklungsländern ungeeignet, da sie im Schnitt erheblich teurer als konventionelle Produkte sind. „Für einheimische Grundnahrungsmittel gibt es in Entwicklungsländern aufgrund der niedrigen Einkommen bisher kaum einen Markt für teurere Bioprodukte“, so Meemken.

Die Autoren der Studie kommen zu dem Schluss, dass der Ökolandbau zwar in bestimmten Situationen vorteilhaft ist, aber nicht als Leitbild für global nachhaltige Landwirtschaft und Ernährungssicherung gelten kann. „Benötigt werden produktive und zugleich umweltfreundliche Systeme.“

Julia Klöckner: Öko- und konventioneller Anbau als Mix

Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner will für eine höhere Finanzierung des Bundesprogramms ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN) eintreten. Die Entscheidung für den ökologischen Landbau solle den Landwirten leichter gemacht werden. Sie verwies dabei aber auch auf die erhöhten Ertragsrisiken bei ökologischer Wirtschaftsweise durch den Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz hin.

Zugleich betonte die Ministerin, dass die Welt nicht nur mit Bio ernährt werden könne, man brauche einen Mix. Um die Insektenpopulation zu stärken, sprach sie sich für mehr Randstreifen, Blühstreifen und Hecken in der Landschaft aus.

Brexit: Deutscher Agrarhandel wird Auswirkungen spüren

Mit dem Fortschreiten der Austrittsverhandlungen des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union werden die Details für die „Zeit danach“ immer deutlicher. Das Thünen-Institut hat die möglichen Wirkungen eines „weichen“ bzw. eines „harten“ Brexit auf die deutschen Agrar- und Nahrungsmittelmärkte neu berechnet und die Ergebnisse jetzt veröffentlicht.

Im Zuge des Brexit will die britische Regierung die Handelsbeziehungen zur Europäischen Union neu ausrichten. Was das für die deutschen Agrar- und Nahrungsmittelmärkte bedeutet, zeigt ein Blick in die Vergangenheit: Mit rund 4,7 Mrd. Euro und 7 % der gesamten Agrar- und Nahrungsmittelausfuhren war das Vereinigte Königreich 2016 für Deutschland ein wichtiger Handelspartner. Im Gegenzug hat das Vereinigte Königreich im Jahr 2016 Agrarprodukte im Wert von 1,6 Mrd. Euro nach Deutschland exportiert. Experten des Thünen-Instituts für Marktanalyse in Braunschweig haben nun neue Ergebnisse vorgelegt, wie sich der Brexit in verschiedenen Varianten auf die deutsche Agrar- und Nahrungsmittelwirtschaft auswirken könnte.

Konkret legten sie zwei Szenarien zugrunde: der „weiche“ Brexit, bei dem die Handelsbeziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich durch ein System der Zollformalitäten und Handelserfassung beeinträchtigt wird, und der „harte“ Brexit, bei dem zusätzlich auch noch neu erhobene Zölle anfallen.

Agrarhandelsüberschuss verringert sich

Die Berechnungen machen deutlich: Auch nach einem Brexit bleibt die EU für das Vereinigte Königreich der wichtigste Partner im Agraraußenhandel. Aber selbst ein weicher Brexit hätte erhebliche Verschiebungen der Handelsbeziehungen zur Folge. So würden etwa die deutschen Nettoexporte von Agrarprodukten in das Vereinigte Königreich um ca. 1 Mrd. Euro sinken, bei einem harten Brexit sogar um ca. 2 Mrd. Euro. Die Handelsänderungen wirken sich auch unmittelbar auf die Produktion aus, sagt Dr. Florian Freund, Autor der Studie: „Beim „worst case“ eines harten Brexit würde der Produktionsrückgang im Agrarbereich mit 1,2 Mrd. Euro relativ hoch ausfallen. Legt man die weiche Variante zugrunde, wäre dieser Effekt immerhin um das Dreifache niedriger.“

Der Sektor, der den Brexit am stärksten zu spüren bekommt, ist voraussichtlich die Schweine- und Geflügelfleischproduktion. Bei einem harten Brexit würde der Produktionswert um über 2,7 % sinken, bei einem weichen Brexit um 0,9 %. Insgesamt wären die Auswirkungen im Agrarsektor aber nur leicht zu spüren, wobei der Handel mit verarbeiteten Nahrungsmitteln stärker in Mitleidenschaft gezogen würde als der Handel mit unverarbeiteten Agrarprodukten.

4. Aus der Branche

4.1. Düngung

Es liegen keine relevanten neuen Informationen vor.

4.2. Pflanzenschutz

Neonicotinoide: EU-Staaten stimmen für Verbot im Freiland

Die EU-Staaten stimmten im zuständigen EU-Ausschuss in Brüssel für einen Vorschlag der EU-Kommission, der die Anwendung von drei Neonicotinoiden im Freiland verbietet. 18 Mitgliedstaaten, darunter Frankreich, Deutschland, Italien und das Vereinigte Königreich stimmten für den Vorschlag, den Einsatz von Imidacloprid, Clothianidin und Thiamethoxam weiter zu beschränken. Ungarn, Rumänien, Dänemark und die Tschechische Republik enthielten sich den Angaben von Medienberichten der Abstimmung.

Die Freifeldanwendung soll demnach komplett untersagt werden. Erlaubt bleibe der Einsatz der drei Wirkstoffe in Gewächshäusern, wo keine Bienen den Wirkstoffen ausgesetzt werden. Dem Vernehmen nach soll das Verbot Ende des Jahres in Kraft treten. Ein Teilverbot im Freiland gibt es beispielsweise bereits für Mais und Raps seit 2013.

Der Vorschlag der EU-Kommission basierte auf einer Einschätzung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die kürzlich ihre Haltung bezüglich der von Neonicotinoiden auf Bienen ausgehenden Gefahr bekräftigte.

Bundestagsausschuss: Antrag zur Reduktion des PSM-Einsatzes abgelehnt

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat am 25. April 2018 einen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit dem Ziel der Reduktion des Einsatzes von Pestiziden abgelehnt. Mit der breiten Mehrheit von CDU/CSU, SPD, FDP und AfD bei Enthaltung der Fraktion Die Linke wurde empfohlen, die Vorlage im Plenum nicht anzunehmen.

Bundeslandwirtschaftsministerin Glöckner will Glyphosat-Einsatz einschränken

Landwirtschaftsministerin Julia Klöckner hatte letzte Woche vor der Presse angekündigt, den Entwurf einer Minimierungsstrategie Glyphosat in die Ressortabstimmung zu geben. Wie die von ihr angerissenen Eckpunkte (Verbot der Anwendung in privaten Gärten, Parks und Sportanlagen sowie an Gewässern und in Naturschutzgebieten, Einschränkung auf Ackerflächen, nur unter strengen, kontrollierten Auflagen zur Ernte) konkret ausgestaltet werden sollen, ist bis heute unklar.

AG Glyphosat: Mittel bleibt wertvoller Baustein der modernen Landwirtschaft

Die Arbeitsgemeinschaft Glyphosat, an deren Beratungen wir als Vertreter der deutschen Lohnunternehmer bei entsprechender Themenstellung teilnehmen, wird weiterhin ihren folgenden Standpunkt zum Glyphosateinsatz kommunizieren:

Nach einer umfassenden Risikobewertung durch das deutsche Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), hat Glyphosat eine positive Bewertung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) erhalten. Die europäischen Mitgliedstaaten haben den Wirkstoff mit qualifizierter Mehrheit um 5 Jahre verlängert. Wir sehen keine wissenschaftlich-basierten Begründungen, die gegen die positiven Bewertungen der Zulassungsbehörden sprechen.

Daher sehen wir auch keine wissenschaftliche Begründung, Anwendungen des Wirkstoffs einzuschränken oder zu verbieten. Glyphosat ist weltweit und umfänglich von Behörden immer wieder mit positivem Ergebnis bewertet worden: bei bestimmungsgemäßer Nutzung von Glyphosat sind keine unvermeidbaren Risiken für die Gesundheit und die Umwelt erkennbar. Glyphosat ist ein wertvoller Baustein einer modernen und nachhaltigen Landwirtschaft.

PAMIRA-Sammelsaison 2018 gestartet

Das Entsorgungssystem für Pflanzenschutz- und Flüssigdünger-Verpackungen (PAMIRA), startet mit bundesweit 365 Sammelstellen in die diesjährige Sammelsaison. An definierten Terminen nimmt der als Sammelstelle definierte Agrarhandel für ein bis vier Tage gebührenfrei Verpackungen mit dem PAMIRA-Zeichen zurück und stellt damit die umweltgerechte und kontrollierte Entsorgung sicher.

In der vergangenen Saison wurden an bundesweit über 360 Sammelstellen 3.050 t Packstoffe zurückgenommen (2016: 2.990 t). Auf der PAMIRA-Webseite www.pamira.de sind alle Sammelstellen und Termine der Sammelsaison 2018 sowie weitere Informationen abrufbar.

Aufbrauchfrist von Actellic 50 endet am 30. April 2018

Am 30. April 2018 endet die Verbrauchfrist des Vorratsschutzmittel Actellic 50. Bereits im Oktober 2016 hatten wir über das Auslaufen der Zulassung informiert. Damit steht der Getreidewirtschaft neben einigen Begasungsmitteln einzig Deltamethrin als insektizider Wirkstoff zur Verfügung.

Aktion „Schau ins Feld!“ wieder gestartet

Die Aktion „Schau ins Feld!“, bei der Landwirte den Nutzen von Pflanzenschutz erlebbar machen wollen, wächst und gedeiht. Die Zahl der Schau!-Fenster stieg ebenso wie die Teilnehmerzahl und liegt aktuell bei 640 Landwirten, das teilte der Industrieverband Agrar (IVA) mit.

4.3. Getreide, Ölfrüchte, Mischfutter

FAO schätzt Weizenproduktion weltweit auf 750 Mio t

Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) schätzt die Weltweizenproduktion 2018 nunmehr auf 750 Mio t ein. Das sind 7,0 Mio t weniger als 2017, aber noch immer 6,0 Mio t mehr gegenüber der letzten Prognose im Februar. Die FAO begründet dies laut Mitteilung vom Donnerstag zum einen mit der ausgedehnten Weizenanbaufläche in den USA.

Zum anderen meldet Russland eine Besserung der Wachstumsbedingungen, die höhere Erträge in Aussicht stellen. Dennoch dürfte das Rekordniveau des letzten Jahres dort wohl nicht erreicht werden, so die FAO weiter. Für die Ukraine sagt die Organisation einen leichten Produktionsanstieg voraus, dank einer größeren Anbaufläche in Kombination mit guten Witterungsbedingungen.

USDA rechnet weltweit mit größeren Weizenvorräten

Das amerikanische Landwirtschaftsministerium USDA nimmt in seiner aktuellen Monatsschätzung bezüglich der weltweiten Weizenversorgung 2017/18 nur geringe Anpassungen vor. Durch die Prognose einer höheren Erzeugung, steigen die Werte für die Weizenvorräte allerdings auf Rekordniveau. Demnach steigt die globale Weizenerzeugung 2017/18 auf knapp 759,8 Mio. t, das wäre ein Anstieg um etwa 0,13 % gegenüber dem Vormonat und eine Zunahme von 1,2 % gegenüber dem Vorjahresergebnis.

Nach Einschätzung der US-Analysten steigt aber auch der weltweite Verbrauch und liegt demnach dann bei 743,1 Mio. t. Die Prognose liegt knapp 0,1 % über der Vormonatsschätzung und 0,6 % über dem Wert 2016/17. Während die EU-28 mit 130,9 Mio. t rund 2,2 Mio. t mehr verbrauchen könnte als im März erwartet, wird für die USA, Indien und den Iran mit einem Rückgang zwischen 0,6-0,8 Mio. t gerechnet.

Die Handelsmengen auf dem internationale Weizenhandel 2017/18 sollen allerdings um 184,3 Mio. t sinken, das würde einen Rückgang um 0,1 % bedeuten, lägen aber immer noch 1,1 % über Vorjahr. Für die EU-28 rechnet das USDA mit einem weiteren Rückgang ihrer Weizenexporte. Hier erwartet das USDA mit 24 Mio. t rund 1 Mio. t geringere

Ausfuhren als im Vormonat. Bei den Importen geht das US-Landwirtschaftsministerium von unveränderten Zahlen aus.

Durch die gestiegene weltweite Ernteschätzung, deren Steigerung den Verbrauchszuwachs übertrifft, erhöhen sich nach Einschätzung des USDA die globalen Weizenvorräte für das laufende Wirtschaftsjahr um 2,3 auf 271,2 Mio. t gegenüber April. Im Vorjahresvergleich läge das Vorratsplus sogar bei knapp 17 Mio. t bzw. 6,5 %.

Ernte 2018: DRV sieht Getreide unverändert bei 46 Mio. t

Der Deutsche Raiffeisenverband (DRV) sieht die Getreideernte in Deutschland weiterhin auf Vorjahresniveau. In seiner gestern veröffentlichten zweiten Schätzung für die Ernte 2018 bekräftigte der Verband seine Ernteerwartung von insgesamt 45,8 Mio. t. Das wären 2 Mio. t (rund 4 %) weniger als im zurückliegenden Jahr.

Beim Weizen prognostiziert der DRV die Ernte nun auf 24,3 Mio. t. Das liegt leicht über der Vormonatsschätzung, aber noch immer fast 1 % unter den 2017 von den Feldern geholten 24,5 Mio. t. Bei Wintergerste geht die Organisation von auf Vorjahresniveau liegenden 9,1 Mio. t aus. Für Roggen wird aufgrund steigender Erträge eine Erntemenge von 3 Mio. t in Aussicht gestellt, was deutlich (rund 12 %) über dem enttäuschenden Vorjahresergebnis läge.

Beim Raps beließ der DRV seine Ernteschätzung gegenüber dem Vormonat unverändert bei 4,6 Mio. t. Das wären zwar 300.000 t mehr als im vergangenen Jahr, verfehlte den langjährigen Durchschnitt aber noch um 500.000 t. Auch wenn sich die Rapspflanzen in den vergangenen Wochen insgesamt positiv entwickelt hätten, seien oftmals noch immer Lücken in den Beständen, verursacht durch die teilweise schlechten Aussaatbedingungen im Herbst, zu beobachten.

Bei Sommergerste wird derzeit mit 376.000 ha von einer 11-prozentigen Ausdehnung der Anbaufläche ausgegangen. Die geschätzte Erntemenge liegt mit knapp 2,1 Mo. t deutlich über Vorjahr. Die Maisaussaat laufe in weiten Teilen des Landes und liege damit im üblichen zeitlichen Rahmen. Bei dieser Kultur geht der Verband weiterhin von einer Zunahme der Anbaufläche um rund 6 % aus.

Nennenswerte Auswinterungsschäden seien trotz des erneuten Kälteeinbruchs Ende März nicht festzustellen. Vielmehr hätten sich die Getreidebestände im April aufgrund der milden Witterung insgesamt gut entwickelt, auch wenn sie im Norden oftmals schwächer ausfielen als im Süden und Westen. Dennoch liege die Vegetation derzeit um zwei bis drei Wochen zurück im Vergleich zum langjährigen Mittel. Der Rückstand verringere sich aber aufgrund der gegenwärtig nahezu sommerlichen Temperaturen täglich.

Die Aussaat der Sommerkulturen sei mit Ausnahme von Mais nahezu abgeschlossen. Lediglich in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern gebe es noch witterungsbedingt unbestellte Flächen, die für Sommerweizen und -gerste vorgesehen waren. Diese dürften aufgrund der fortgeschrittenen Zeit nun mit Mais oder Leguminosen bestellt werden.

Tallage reduziert Schätzung der EU-Getreideernte

Das französische Analystenhaus Tallage hat seine Schätzung in seinem monatlichen Bericht „Stratégie Grains“ für die Getreideproduktion der Europäischen Union 2017/18 leicht auf 303,5 Mio. t gesenkt. Das bedeutet ein Minus von 0,4 Mio. t oder 0,1 % zur vorangegangenen Schätzung Mitte März. Die Weichweizenproduktion der EU soll bei 141 (minus 0,1) Mio. t liegen. Die Schätzung für die Gerstenerzeugung ist um 0,2 auf 61,8 Mio. t gesunken. Gleichzeitig ist die Prognose für die EU-Maisproduktion um ebenfalls 0,2 auf 60,7 Mio. t gestiegen.

Ukraine: Getreideexporte 2018/19 sollen steigen

Der Ukrainische Getreideverband rechnet für das kommende Wirtschaftsjahr mit einem Exportvolumen von mehr als 43 Mio. t Getreide. Das wäre ein Plus von 6 % gegenüber der laufenden Saison, für die ein Exportvolumen von weniger als 41 Mio. t erwartet wird. So sollen die Weizenverkäufe ins Ausland 2018/19 um rund 6 % auf fast 18 Mio. t zulegen.

Für Mais rechnet der Verband mit einer Zunahme von 11 % auf 21 Mio. t. Im Gegensatz dazu sollen die Gerstenausfuhren im Jahresvergleich um 7 % auf etwas mehr als 4 Mio. t sinken. Bis Ende April liegen die Getreideexporte 2017/18 bei rund 34 Mio. t. Dieser Wert liegt fast 3 Mio. t unter dem des vergangenen Jahres. Rückläufig entwickelten sich demnach die Ausfuhren von Brotweizen (-13 % auf 8,7 Mio. t), Gerste (-21 % auf 4 Mio. t) und Mais (-11 % auf 14 Mio. t). Zulegen konnten bisher die Auslandsverkäufe von Futtergerste (+16 % auf 6,4 Mio. t).

EU-Rapsfläche 2018 liegt über Vorjahr

Nach Angaben der EU-Kommission könnte sich der Anbau in Deutschland und Polen aufgrund regionaler Auswinterungen in Ostdeutschland und Westpolen sowie schlechter Aussaatbedingungen in Norddeutschland gegenüber dem Vorjahr rückläufig entwickeln. Auch die Anbaufläche in Dänemark wird deutlich unter Vorjahreslinie gesehen.

Demgegenüber haben die Erzeuger in Frankreich und Rumänien den Rapsanbau auf Grund der Flächenprofitabilität ausgeweitet. In Rumänien nimmt der Rapsanbau seit Jahren stetig zu. Das Fünfjahresmittel wird 2018 sogar um mehr als 50 % überschritten.

UFOP: Rapsölimporte gefährden EU-Rapserzeugung

Die Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen (UFOP) sieht die Perspektive des europäischen Rapsanbaus akut gefährdet. „Die Dumpingimporte aus Argentinien und Indonesien werden zur Existenzfrage für die europäischen Rapserzeuger“, so der Vorsitzende der UFOP, Wolfgang Vogel. Die von europäischen Biodieselherstellern vorgenommenen Stilllegungen und Produktionskürzungen werden den Mengen- und Preisdruck auf dem Markt für Rapsöl und Rapssaat weiter erhöhen.

Der Ölanteil von über 40 % an der Rapssaat sei der wichtigste Faktor für die Erzeugerpreisbildung und liege mit zuletzt 640 Euro/t rund 100 Euro/t unter Vorjahresniveau, betonte der UFOP Vorsitzende. Mit durchschnittlich 6 Mio. von insgesamt etwa 12 Mio. t ist Rapsöl der wichtigste Rohstoff der europäischen Biodieselindustrie. Dies entspricht in etwa einer Fläche von 4 Mio. ha der insgesamt etwa 6,5 Mio. ha Rapsanbau in der EU 28. Der Nachfragerückgang der Biodieselindustrie komme über die Ölmühlen beim Agrarhandel und schließlich bei den Erzeugern an, so der UFOP-Vorsitzende.

Als absolut widersprüchlich bewertete Vogel das aktuelle Politikgeschehen:

- EU-Kommission und Europäisches Parlament wollen die Biokraftstoffproduktion aus Anbaubiomasse ab 2021 unverhältnismäßig reduzieren. Eine Bedarfslücke für den europäischen Raps könnte nur dann entstehen, wenn Palmöl gemäß des Beschlusses des EU-Parlamentes verboten würde. Dem stellt sich aber die EU-Kommission entgegen.
- Andererseits sind sich beide Institutionen bei der Frage der sogenannten indirekten Landnutzungsänderungen (iLUC) einig, außer bei der Anrechnung der iLUC-Faktoren. Gleichzeitig werde eine europäische Eiweißpflanzenstrategie entwickelt, ohne für den Raps als die mit Abstand wichtigste europäische gentechnikfreie Eiweißquelle einen Sonderstatus einzuräumen.

Die EU-Kommission wie auch die Mitgliedsstaaten sind offensichtlich nicht handlungsfähig, die erwarteten Dumpingimporte von geschätzten 3 bis 5 Mio. t aus Argentinien und Indonesien als Ergebnis unfairer Handelspraktiken zeitnah zu unterbinden, kritisierte Vogel. Die Politik biete keine alternativen Absatzoptionen an. Auch der Getreideanbau sei schon längst an seiner ökonomischen Schmerzgrenze angekommen. Überschüsse bestimmten global die Preisbildung. Nur von Blühstreifen alleine könne der europäische Ackerbau nicht leben.

Nur mit einer ambitionierteren Biokraftstoffpolitik könnten die Märkte preiswirksam stabilisiert und ein messbarer Beitrag zur Dekarbonisierung der Kraftstoffe und damit des Verkehrssektors geleistet werden. Die Dumpingmaßnahmen von Argentinien und Indonesien müssten auch auf ihre „Nachhaltigkeit“ und ihre negativen Auswirkungen bewertet werden, forderte Vogel. Biodiesel ist über den gesamten Erzeugungsweg

gesehen ein sensibles Produkt, wie alle landwirtschaftlichen Produkte. Dumpingexporte erzeugen Verlierer nicht nur im Zielland der Warenlieferung, sondern auch unter den Landwirten im Herkunftsland.

Mischfutterproduktion: Deutlich gestiegener Anteil von Weizen

Zur Herstellung von Mischfutter wird bald zur Hälfte Weizen verwendet und das bei steigenden Rohstoffmengen. Nach Angaben der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) lag der Anteil von Getreide in der Mischfutterproduktion im laufenden Wirtschaftsjahr bis Januar bei 6,8 Mio. t, das sind 2,4 % mehr als im Vorjahreszeitraum. Allein an Weizen wurde die Rekordmenge von über 3 Mio. t eingesetzt. Damit trägt Weizen einen Anteil von 46 %.

Der Einsatz von Mais hat nach dem knapp versorgten Vorjahr in 2017/18 wieder zugenommen, so dass Mais, genau wie Gerste 21 % Anteil am Rohstoffmix halten. Deutlich eingebrochen ist indes der Einsatz von Roggen, der aufgrund der hohen Preise in diesem Wirtschaftsjahr um 21 % zurückging. Triticale wird ebenfalls, und zwar um 11 % geringer eingesetzt. Das größte Plus verzeichnet Hafer. Er wurde 2017/18 mit 47.800 t fast dreimal häufiger verwendet als im Vorjahreszeitraum.

Ehemalige Lebensmittel als Futtermittel: EFFPA & FEFAC begrüßen neue EU-Leitlinien

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 17. April 2018 ihre Leitlinien für die Verwendung von Lebensmitteln, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, als das nächste wichtige Ergebnis des EU-Aktionsplans für Lebensmittelabfälle. Die Verbände der Lebensmittelverarbeiter (EFFPA) und europäischen Mischfutterhersteller (FEFAC) begrüßen in einer Stellungnahme die Bemühungen der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden zur Entwicklung eines praktischen Leitfadens, der die Rechtssicherheit für den Lebensmittelsektor erhöht und gleichzeitig die Integrität und Sicherheit der Lebens- und Futtermittelkette der EU gewährleistet.

Die Verbände betrachteten die Leitlinien als zusätzliche Unterstützung für den Sektor und als legitime und professionelle Lösung zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen. Ferner würden sie einen Wert im Hinblick auf das Management der Futtermittelsicherheit und der Rückverfolgbarkeit bieten. FEFAC-Präsident Nick Major erklärte: „Wir begrüßen die Absicht der Leitlinien, auf die Verantwortung der verschiedenen Akteure in diesem speziellen Teil der Futtermittelwertschöpfungskette hinzuweisen. Sie bestätigt, dass es sich hierbei nicht um eine Form der Verwertung von Lebensmittelabfällen handelt und dass die Futtermittelqualität und -sicherheit früherer Lebensmittel überprüft werden muss, bevor sie in die Futtermittelkette gelangen.“

4.4. Erneuerbare Energien

Biosprit: USA exportieren mehr Bioethanol – auch in die EU

Die monatlichen Bioethanolausfuhren der USA sind im Februar auf einen Rekordwert geklettert. Die nun vom US-Agrarressort (USDA) veröffentlichten 828 Mio. l liegen 60 % über Vorjahr und sogar 173 % über dem Fünfjahreschnitt des Monats Februar. Mit Abstand größter Käufer war Brasilien mit 390 Mio. l, gefolgt von China (125 Mio. l) und Kanada (83 Mio. l). Beim Handel mit Brasilien profitierten die USA von einer Lücke in der Rohstoffversorgung zwischen zwei Ernten.

5. Transport, Logistik, Verkehr

Wegekostengutachten 2018-2022 als Basis für Mautsätze

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) beauftragte im August 2016 Gutachter damit, die Wegekostenrechnung für die deutschen Bundesfernstraßen und die externen Kosten der Luftverschmutzung und Lärmbelastigung als Basis für die Festsetzung der Mautsätze für die Jahre 2018 bis 2022 zu erarbeiten.

Auf der Basis der ermittelten Wegekosten aus dem Wegekostengutachten 2018-2022 werden die Unternehmer mit weiteren 2,5 Milliarden Euro belastet, die Maut kostet die Unternehmen dann jährlich über 7,2 Milliarden Euro. Ursprünglich wurde prognostiziert die Maut um 2 Milliarden anzuheben, nun kommen weitere 500 Millionen Euro hinzu. Für die Unternehmen wird es teuer. Es bleibt zu hoffen, dass die Mehrausgaben in Milliardenhöhe tatsächlich direkt und schnell in die Ertüchtigung des Straßennetzes fließen werden.

Das neue Wegekostengutachten 2018-2022 führt die Methodik des zurückliegenden Wegekostengutachtens für die Jahre 2014-2017 fort. Neben der Berechnung der Infrastrukturkosten werden die externen Kosten aus Luftverschmutzung und Lärmbelastung ermittelt und ein einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz festgelegt.

Die Maut auf Bundesstraßen und Bundesautobahnen ist einheitlich. Wann auf der Grundlage der nun vorliegenden Wegekostenrechnung die konkreten Mautsätze festgesetzt und diese gelten werden ist zum aktuellen Zeitpunkt noch unklar.

Alle Lkw über 7,5 Tonnen unterfallen der Mautpflicht, eine Ausnahme wird es allerdings für Elektro-Lkw geben. Diese werden ab dem 1. Januar 2019 von der Lkw-Maut befreit. Dies soll den Unternehmen einen Anreiz bieten, auf umweltfreundliche Fahrzeuge umzusteigen. Allerdings dürfte bezweifelt werden, dass überhaupt eine wirtschaftlich sinnvolle und umfassende Angebotspalette am Markt verfügbar ist. Ganz zu schweigen von der Ladesäulen – und Akkuproblematik.

Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin zur Zulassung der Lang-Lkw

Das Verwaltungsgerichts Berlin hat entschieden, dass die Zulassung des Lang-Lkw mit EU-Recht (EU-Richtlinie 96/53/EG) vereinbar ist. Gegenstand der Richtlinie ist die Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen von Lkw im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr. Die Klage, die der Verband Allianz pro Schiene im Verbund mit anderen Umweltverbänden eingereicht hatte, wurde zurückgewiesen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung ließ das Gericht sowohl die Berufung als auch die Sprungrevision zu.

Abschaffung der Binnenwasserstraßengebühren angekündigt

Bundesverkehrsminister Scheuer kündigte an, sich für die Abschaffung der Binnenschiffahrtsgebühren in Höhe von jährlich 50 Mio. EUR einzusetzen. Dabei hob er die Bedeutung der Binnenschiffahrtsbranche und der Häfen hervor.

6. Sonstiges

Jeder Achte arbeitet in der Lebensmittelwirtschaft

Nach Informationen des Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. (BLL) arbeiteten 2016 knapp 5,4 Mio. Menschen in knapp 696.000 Betrieben entlang der gesamten Lebensmittelkette in den unterschiedlichen Bereichen Landwirtschaft, Agrargroßhandel, Lebensmittelhandwerk, Ernährungsindustrie, Lebensmittelgroß- und Lebensmitteleinzelhandel sowie dem Gastgewerbe. Nach aktuellen Berechnungen war das Gastgewerbe mit knapp 2,2 Mio. Beschäftigten Spitzenreiter bei den Erwerbstätigen, die meisten Betriebe sind im landwirtschaftlichen Bereich angesiedelt (304.800). Der größte Umsatz wird im Lebensmitteleinzelhandel mit 228.720 Mio. Euro erwirtschaftet.

Der Agrargroßhandel ist demnach mit gut 8.600 Unternehmen bundesweit vertreten, mit einem Gesamtumsatz von geschätzt 56,5 Mrd. Euro und rund 64.000 Beschäftigten. Diese und weitere Branchenzahlen mit allen Details zu Betrieben, Erwerbstätigen, Auszubildenden und Umsätzen in den einzelnen Sektoren finden sich in der Info-grafik des Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. (BLL).

Literaturtipp: Jahrbuch Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Ob Zahlen zur Betriebsstruktur, zum Nahrungsmittelverbrauch oder Außenhandel: Das Statistische Jahrbuch enthält umfangreiche Daten zu allen Bereichen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft in Deutschland sowie der EU.

Das Jahrbuch 2017 enthält 290 Tabellen, davon 33 über die EU-Mitgliedstaaten. Die verschiedenen Tabellen stellen die Entwicklung wichtiger Kennzahlen dar – so beispielsweise zu den Anteilen verschiedener Kulturarten an der Ackerfläche, zur Entwicklung des Viehbestandes in Deutschland oder zum Pro-Kopf-Verbrauch von Obst oder Gemüse und Fleisch oder Milch.

Neben zahlreichen Datenaktualisierungen machen lange Zeitreihen das Jahrbuch zu einem bewährten, auch international anerkannten Standardwerk für Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Medien und Agrarwirtschaft. Der Umfang der Druckausgabe wurde für das Erscheinungsjahr 2017 reduziert. Herausgeber des Statistischen Jahrbuches ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Das Buch ist für 39,90 Euro unter www.ble-medienservice.de erhältlich.

7. Veranstaltungen

Verbandsveranstaltungen 2018 (wird weiter aktualisiert)

23.05.2018	GF-Beratung Sachsen/Thüringen, Callenberg OT Reichenbach
05./06.2018	BVA-Jahrestagung, Berlin
19.06.2018	FA Getreide/Ölfrüchte, JKI Quedlinburg
21./22.06.2018	AK Nachwuchskräfte in Plau am See (MV)
27.06.2018	GF-Beratung Nordost, Plau am See
01./02.09.2018	Wochenendveranstaltung Erfurt
26. – 29.09.2018	Unternehmerreise Schweden
04.10.2018	LU-Exkursion zu den Firmen Eidam Lößnitz und Horsch Ronneburg
23./24.10.2018	Exkursion FA Landmärkte, Schwarze Pumpe und Luckau
08.11.2018	GF-Beratungen Sachsen/Thüringen, Callenberg OT Reichenbach
13.11.2018	Präsidiumssitzung
27.11.2018	FA Getreide/Ölfrüchte, REIKA Reinsdorf
30.11./01.12.2018	Jahresabschlussveranstaltung Halle/S.
04./05.12.2018	DeLuTa Bremen

Veranstaltungen der Burg Warberg

Das Programm der Seminare der Burg Warberg können Sie, nach Monaten gegliedert, unter dem Link <https://burg-warberg.de/cms/bundeslehranstalt/seminare/> einsehen.

Die Handelstage der Burg erreichen Sie unter <https://burg-warberg.de/cms/bundeslehranstalt/handelstage/>. Über diese Links können Sie sich für die Veranstaltungen anmelden und auch Übernachtungen buchen.

Weitere Veranstaltungen

15./16.05.2018	Saatguthandelstag Magdeburg
12./13.06.2018	Getreidehandelstag Burg Warberg
13. – 16.09.2018	Mecklenburgische Landwirtschaftsausstellung, Güstrow
21. - 23.09.2018	Grüne Tage Thüringen, Erfurt

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgeschäftsführung



April 2018

EU-Datenschutzgrundverordnung und neues Bundesdatenschutzgesetz Was sollten Sie bis zum 25. Mai 2018 unternehmen?

Das Thema Datenschutz wird in den Medien immer lauter und erzeugt viel Wirbel. Dabei gibt es dafür kaum Veranlassung. Um Ihr Unternehmen für den 25. Mai 2018 gut aufzustellen, müssen Sie zunächst vor allem etwas Fleißarbeit erledigen und die Formulare, die wir Ihnen hier angehängt haben, ausfüllen. Die dabei genannten Artikel der EU-Datenschutzgrundverordnung bieten tiefergehende Informationen.

Dies sind die wichtigsten Schritte für Ihr Unternehmen bis zum 25. Mai 2018:

1. Benennen oder Bestellen einer/s Datenschutzbeauftragten bzw. Verantwortlichen für Datenschutz

Wenn bei Ihnen mehr als 9 Personen Zugriff auf die Datenverarbeitung, also beispielsweise das Adressbuch, haben, brauchen Sie laut Art. 37 eine/n interne/n oder externe/n Datenschutzbeauftragte/n. Anbei finden Sie ein Formular für die Benennung, das Sie bitte am oder zeitnah nach dem 25. Mai 2018 bei der für Sie zuständigen Aufsichtsbehörde einreichen.

Liste der Landesdatenschutzstellen: www.datenschutz-wiki.de/Aufsichtsbeh%C3%B6rden und [Landesdatenschutzbeauftragte](http://www.datenschutz-wiki.de/Landesdatenschutzbeauftragte)

Die/der interne Datenschutzbeauftragte kann jede/r entsprechend Geschulte im Unternehmen sein mit Ausnahme der Geschäftsleitung. Schulungen bieten unter anderem die regionalen IHK, TÜV und die Bundeslehranstalt Burg Warberg (www.burg-warberg.de/cms/bundeslehranstalt) an. Wenn Sie eine/n externe/n Datenschutzbeauftragte/n suchen, können Sie sich ebenfalls an den TÜV oder beispielsweise auch an den Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. (www.bvdnet.de) wenden. Bis zum 25. Mai 2018 sollten Sie zumindest schon bestimmt haben, wer Datenschutzbeauftragte/r in Ihrem Unternehmen wird und entsprechende Schulungen bzw. Anmeldungen zur Schulung dokumentieren.

Wenn Sie keine/n Datenschutzbeauftragte/n bestellen müssen, sollten Sie dennoch eine Person festlegen, die die Prozesse in Ihrem Unternehmen in der Hand hat und überwacht. Diese Person muss nicht gemeldet werden, sollte aber in Ihrer Datenschutzrichtlinie hinterlegt sein.

2. Anlegen von Verarbeitungsverzeichnissen

Evaluieren Sie die datenschutzrelevanten Prozesse in Ihrem Unternehmen und legen Sie Verarbeitungsverzeichnisse im Sinne von Art. 30 an. Füllen Sie dafür einmal das Hauptblatt und für jeden Prozess ein eigenes Verzeichnis/Formblatt aus, die Vorlagen für Hauptblatt und Formblätter finden Sie im Anhang. Legen Sie die Verzeichnisse Ihrer Datenschutzrichtlinie bei. Die gängigsten Prozesse, für die Sie Verarbeitungsverzeichnisse anlegen sollten, sind: Daten von

Mitarbeitenden, Daten aus Bewerbungen, Lohnbuchhaltung, Kundendaten, sonstige Kontakte und ggf. Datenerfassungssysteme wie Videoüberwachung, Zugangssysteme, elektronische Arbeitszeiterfassung.

3. Erstellen einer Datenschutzrichtlinie

Halten Sie fest, wie Sie in Ihrem Unternehmen das Thema Datenschutz angehen und wie Sie gewährleisten, dass im Geschäftsverkehr alle Mitarbeitenden den gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen. Ein Muster-Inhaltsverzeichnis hatten wir Ihnen bereits übersandt. Hierbei kann es sich lohnen, gängige Suchmaschinen zu bemühen, um anhand von Beispielen einen Eindruck zu erhalten, wie eine Datenschutzrichtlinie aussehen kann. Im Anhang finden Sie eine Checkliste der gängigsten technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM), die Sie für Ihr Unternehmen durchgehen und anpassen können.

4. Ausmisten veralteter Daten

Daten, für deren Speicherung der Legitimierungsgrund weggefallen oder die Löschfrist abgelaufen ist, müssen laut Art. 17 gelöscht werden. Beispiele: In Bezug auf Firmen, zu denen keine Geschäftsbeziehungen mehr bestehen, müssen alle personenbezogenen Daten gelöscht werden. Weiterhin speichern dürfen Sie aber Angaben wie den Firmennamen, -sitz und eine allgemeine wie eine info@... oder zentrale@... E-Mail-Adresse. Auch die Daten ausgeschiedener Mitarbeitenden sollten Sie durchgehen, auf gesetzliche Aufbewahrungsfristen oder betriebliches Aufbewahrungsinteresse überprüfen und ggf. löschen.

Keine Bußgelder in 2018

Die Landesdatenschutzbehörden haben angekündigt, dass dieses Jahr in der Regel noch keine Bußgelder verhängt werden sollen, sondern dass sie die Organisationen dabei unterstützen wollen, sich datenrechtskonform aufzustellen. Sie wollen sehen, dass die Unternehmen das Thema ernst nehmen und sich entsprechend aufgestellt haben. Die Behörden sehen sich dabei durchaus als Berater. Deshalb möchten wir Sie gern dazu ermutigen, auch Kontakt zu Ihrer Behörde aufzunehmen, wenn Sie sich nach regionalen Schulungsangeboten erkundigen möchten oder Sie Rat bei Unklarheiten benötigen.

Häufige Fragen

→ Wann muss eine Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung eingeholt werden?

Im Geschäftsverkehr müssen Sie in aller Regel keine Einwilligungserklärung einholen. Laut Art. 6 ist jede Verarbeitung personenbezogener Daten, die zum Zwecke der Vertragsanbahnung, der Vertragsabwicklung erfolgt oder an der Sie ein berechtigtes Interesse haben, gesetzlich erlaubt.

Beispiele, in denen Sie keine Einwilligungserklärung benötigen:

A) Sie nehmen telefonisch einen Auftrag entgegen und speichern im Anschluss Kontaktdaten und Auftrag in Ihrem System.

B) Sie beantworten eine Anfrage zu Ihren Produkten per E-Mail und speichern Namen und E-Mail-Adresse als potentiellen Kunden ab.

C) Sie speichern die Geburtsdaten Ihrer Kunden, um Ihnen in Zuge der Kundenbindung an Ihrem Geburtstag zu gratulieren.

In diesen Fällen haben Sie lediglich eine Informationspflicht.

➔ Was muss bei der Erfüllung der Informationspflichten beachtet werden?

Sie sind laut Art. 13 dazu verpflichtet, die/den Betroffene/n über Folgendes zu informieren:

- a) Wer Sie sind (Name, Anschrift),
- b) den Zweck, die Rechtsgrundlage und die Dauer der Speicherung und
- c) ob und an wen die Daten weitergegeben werden sollen, sowie
- d) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung.

Für den Nachweis der Erfüllung der Informationspflichten ist es empfehlenswert, dass Sie in Ihrer Datenschutzrichtlinie ein standardisiertes Verhalten festlegen und in der Praxis pflegen. Sie können beispielsweise für den E-Mail-Verkehr auf Ihrer Webseite eine Seite mit allen relevanten Informationen anlegen und den Link in Ihre Signatur einfügen.

Für Bestandskunden oder beispielsweise den aktuellen Newsletter-Verteiler gilt derzeit die Auffassung, dass diese nicht informiert werden müssen. Die Informationspflichten gelten also für neue Datenverarbeitungen ab dem 25. Mai 2018.

Weiterführende Links:

Broschüre der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit inklusive des Textes der EU-DSGVO:

https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Infobroschueren/INFO6.pdf%3F_blob%3DpublicationFile%26v%3D24

Die angehängten Formulare basieren auf den Vorlagen des ZDH, abrufbar unter www.zdh.de. Dort finden Sie auch weitere Informationen.

Dieses Merkblatt stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar und soll Ihnen als Unterstützung bei der Erstellung eines eigenen, individuellen Datenschutzkonzeptes dienen. Trotz größter Sorgfalt der Verfasserin besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere kann nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung getragen werden. Eine Rechtsberatung durch den BVA kann satzungsgemäß nicht erfolgen. Für Rückfragen stehen wir jedoch gern zur Verfügung.

MUSTER

Benennung eines/r behördlichen Datenschutzbeauftragten

Herrn/Frau
Vorname/Nachname
Straße 1
PLZ Ort

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

ich/wir benennen Sie mit sofortiger Wirkung zur/m Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 37 Abs. 1 a) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 38 BDSG. In Ihrer Funktion als Datenschutzbeauftragte/r sind Sie der Geschäftsführung unmittelbar unterstellt.

Zuständiges Mitglied der Geschäftsführung ist

Ihre Aufgaben als Datenschutzbeauftragte/r ergeben sich aus den Artikeln 37 bis 39 DSGVO sowie § 38 BDSG. In Anwendung Ihrer Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes sind Sie weisungsfrei. Bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben sind Sie an die Wahrung der Geheimhaltung und der Vertraulichkeit gebunden. Über Ihre Tätigkeit werden Sie der Geschäftsführung laufend Bericht erstatten.

Erforderliche Organisationsanweisungen schlagen Sie der Geschäftsführung vor.

Ort, Datum

Unterschrift Geschäftsführung

Mit der Benennung bin ich einverstanden

Unterschrift, Datenschutzbeauftragte/r

Übersicht

Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Organisatorische Maßnahmen

- Ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt?
- Nein
- Ja
Name:
Funktion:
E-Mail:
Telefon:
- Mitarbeiter wurden nachweislich über Datenschutzrecht und Datensicherheit geschult.
- Alle Mitarbeiter sind nachweislich auf das Datengeheimnis, ggf. auf das Fernmeldegeheimnis, verpflichtet.
- Es existieren verfahrensunabhängige Plausibilitäts- und Sicherheitsprüfungen (z.B. technisch unterstützt oder durch Externe).
- Ein Datensicherheitskonzept/ Informationssicherheitsmanagement ist vorhanden.
- Ein Datenschutzkonzept ist vorhanden.
- Eine Auditierung/Zertifizierung ist vorhanden (Prüfung der Einhaltung am _____ und Bestätigung s. Anlage _____).
- Verhaltensregeln nach Art. 40 DSGVO sind vorhanden (Unterwerfung am _____ und Bestätigung s. Anlage _____).

2. Vertraulichkeit

a) Zutritts-, Zugangs-, Speicher- und Datenträgerkontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen zu verwehren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

- Schriftliche Zutrittsregelungen zum Betreten des Rechenzentrums/der Räume mit DV-Anlagen sind vorhanden
- Alarmanlage
- Automatisches Zutrittskontrollsystem, Ausweisleser
- Türsicherung (elektrischer Türöffner, Zahlenschloss usw.)
- Schlüsselregelung (Schlüsselverwaltung: Schlüsselausgabe etc.)
- Sicherheitsschlösser
- Chipkarten-/Transponder-Schließsystem
- Biometrie (Fingerabdrücke o. ä.)
- Manuelles Schließsystem
- Schranken/Vereinzelungsanlagen (Drehkreuze o. ä.)
- Magnetschleusen
- Werkschutz/Pförtner
- Empfang mit Anmeldung
- Sorgfältige Auswahl von Wachpersonal
- Sorgfältige Auswahl von Reinigungspersonal
- Lichtschranke/Bewegungsmelder

- Feuerfeste Türen
- Absicherung von Gebäudeschächten
- Fenstervergitterung
- Panzerglas
- Videoüberwachung der Zugänge

b) Zugangs- und Benutzerkontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind, zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.

- Passwortvergabe
Länge des Passworts: ... Zeichen
Wechselfristen ... Wochen/Monate
Anzahl der Fehleingaben ...
- Chipkarte mit PIN/Passwort
- Authentifikation mit Benutzername/Passwort
- Biometrisches Merkmal mit PIN/Passwort
- Einsatz von VPN-Technologie
- Verschlüsselung von Smartphone-Inhalten
- Verschlüsselung von mobilen Datenträgern

c) Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass Personen nur im Rahmen ihrer Zugriffsberechtigung auf Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

- Schriftliches Berechtigungskonzept vorhanden
- Zuordnung von Benutzerrechten/Erstellen von Benutzerprofilen
- Verwaltung der Rechte durch System-Administrator
- Anzahl der Administratoren auf das "Notwendigste" reduziert
- Gesicherte Nutzung von USB-Schnittstellen
- Automatische Sperrung des Arbeitsplatzes
- Protokollierung von Zugriffen auf Anwendungen, insbesondere bei der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten
 - Die Protokolle werden ausgewertet, zeitlicher Abstand:
- Einsatz von Akten-/Datenträgervernichtern bzw. Dienstleistern unter Beachtung von DIN 66399
- Verschlüsselung von Datenträgern
- Sichere Aufbewahrung von Datenträgern
- Ordnungsgemäße Vernichtung von Datenträgern
- Löschungskonzept für Daten
- Protokollierung der Vernichtung

d) Transport- und Übertragungskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgeht.

- Einrichtungen von Standleitungen bzw. VPN-Tunneln
- Firewall: Die nach dem Stand der Technik erforderlichen Firewall-Technologien sind implementiert und werden auf dem aktuellen Stand gehalten
- Weitergabe von Daten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form bzw. Verschlüsselung
- E-Mail-Verschlüsselung
- Dokumentation der Empfänger von Daten und der Zeitspannen der geplanten Überlassung bzw. vereinbarter Löschfristen
- Protokollierung von Übermittlungen
- Erstellen einer Übersicht von Datenträgern, Aus- und Eingang
- Beim physischen Transport: sorgfältige Auswahl von Transportpersonal und Fahrzeugen
- Sicherung von Datenträgertransporten (verschießbarer Transportbehälter), auch für Papier

e) Auftragskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

- Vorhandene Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung
- Kontrolle der Vertragsausführung
- Sicherstellung der Vernichtung von Daten nach Beendigung des Auftrags
- Regelung zu Wartungen (speziell Fernwartung)

3. Integrität

a) Eingabekontrolle/Verarbeitungskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

- Nachvollziehbarkeit von Eingabe, Änderung und Löschung von Daten durch individuelle Benutzernamen (nicht Benutzergruppen)
- Aufbewahrung von Formularen, von denen Daten in automatisierte Verarbeitungen übernommen worden sind
- Protokollauswertungsroutinen/-systeme vorhanden
- Aufbewahrungs-/Löschungsfrist für Protokolle vorhanden

b) Dokumentationskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise dokumentiert werden, dass sie in zumutbarer Weise nachvollzogen werden können.

- Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses
- Dokumentation der eingesetzten IT- Systeme und deren Systemkonfiguration
- Zulässigkeit eines Datentransfers in Drittländer ist gegeben

4. Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind und im Störfall wieder hergestellt werden können.

- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- Überspannungsschutz
- Schutz gegen Umwelteinflüsse (Sturm, Wasser)
- Geräte zur Überwachung von Temperatur und Feuchtigkeit in Serverräumen
- Feuer- und Rauchmeldeanlagen
- Alarmmeldung bei unberechtigten Zutritten zu Serverräumen
- Testen von Datenwiederherstellung
- Klimaanlage in Serverräumen
- Schutzsteckdosenleisten in Serverräumen
- Feuerlöschgeräte in Serverräumen
- Backups (Beschreibung von Rhythmus, Medium, Aufbewahrungszeit und -ort)
- Aufbewahrung von Datensicherung an einem sicheren, ausgelagerten Ort
- Virenschutzsystem
- Spiegelung von Festplatten (z. B. RAID-Verfahren)
- Konzept für Katastrophenfall vorhanden

5. Trennungsgebot

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

- Physikalisch getrennte Speicherung auf gesonderten Systemen oder Datenträgern
- Versehen der Datensätze mit Zweckattributen/Datenfeldern
- Logische Mandantentrennung (softwareseitig)
- Trennung von Produktiv- und Testsystem
- Festlegung Technologie von Datenbankrechten
- Trennung von Daten verschiedener Auftraggeber

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Verzeichnis Nr. _____

- Ersterstellung
- Änderung eines bestehenden Verzeichnisses

Erstellungsdatum:

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit:

I. Angaben zur Verantwortlichkeit, Art. 30 Abs. 1 b) DSGVO

1. Ansprechpartner/in

II. Angaben zur Verarbeitungstätigkeit

2. Risikobewertung

Besteht bei der Verarbeitung ein hohes Risiko für die betroffenen Personen?

- Nein
- Ja

Wenn ja, dann Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich (Art. 35 DSGVO). Datenschutz-Folgenabschätzung als separate Anlage beifügen.

3. Zwecke der Verarbeitungen/der Verarbeitungstätigkeit

4. Rechtsgrundlage der Verarbeitungen/der Verarbeitungstätigkeit

5. Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten, Art. 30 Abs. 1 c) DSGVO

5.1. Betroffene Personengruppen

5.2. Kategorien personenbezogener

	Daten

6. Kategorien von Empfängern, denen die Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, Art. 30 Abs. 1 d) DSGVO

6.1. Interne Empfänger	
6.2. Externe Empfänger	
6.3. Vertragliche Dienstleister (Vertrag der Auftragsdatenverarbeitung als Anlage beifügen)	

7. Datenübermittlungen in Drittländer oder an internationale Organisationen, Art. 30 Abs. 1 e) DSGVO

Übermittlung

Nein

Ja

Wenn ja, dann: Name des Drittlandes / der internationalen Organisation

8. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien, Art. 30 Abs. 1 f) DSGVO

9. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen Art. 30 Abs. 1 g) i.V.m. Art. 32 Abs. 1 DSGVO

9.1. Art der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und Software (optional)

9.2. Konkrete Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, Art. 30 Abs. 1 g) i.V.m. Art. 32 Abs. 1 DSGVO

----- Optionale Angaben -----

Weitere Dokumentationen zur Verarbeitungstätigkeit

--

----- Ende Optionale Angaben-----

Erläuterungen zum Verarbeitungsverzeichnis

Nr. 1	<p>Eindeutige Bezeichnung der dokumentierten Verarbeitung/ Verarbeitungstätigkeit auf Grundlage eines Fachprozesses. Es sollte eine in der Organisation geläufige Bezeichnung des Fachprozesses gewählt werden.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kundendaten - Daten der Mitarbeitenden
Nr. 1	<p>Nach der Unternehmensorganisation für die konkrete Verarbeitungstätigkeit verantwortlicher Fachbereich/verantwortliche Führungskraft (<i>sofern möglich und sinnvoll, zumindest als Funktionsbezeichnung</i>)</p>
Nr. 2	<p>Es ist zu bewerten, ob die Datenverarbeitung ein hohes Risiko für die Personen birgt, deren Daten verarbeitet werden. Ein hohes Risiko liegt u.a. dann vor, wenn sehr viele Personen von der Datenverarbeitung betroffen sind. Das gleiche gilt, wenn besonders schutzwürdige Daten (z. B. Gesundheitsdaten) umfangreich verarbeitet werden.</p>
Nr. 3	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verarbeitungstätigkeit: „Allgemeine Mitgliederverwaltung“; verfolgte Zweckbestimmungen: „Auftragsbearbeitung, Buchhaltung und Inkasso“ - Verarbeitungstätigkeit: „Customer-Relationship-Management“; verfolgte Zweckbestimmungen: „Dokumentation und Verwaltung von Mitgliederbeziehungen, Marketing, Beschwerdemanagement, Kündigungsprozess“ <p>Eine Verarbeitungstätigkeit kann mehrere Teil-Geschäftsprozesse zusammenfassen. Dementsprechend kann eine Verarbeitung auch mehrere Zwecke umfassen, so dass auch mehrere Zweckbestimmungen angegeben werden können. Die erforderliche Detailtiefe hängt von der Tätigkeit des Verantwortlichen ab.</p> <p>Es können neben dem Fachprozess auch begleitende mitarbeiterbezogene Unterstützungsprozesse vorliegen wie z.B. zur Personalführung/-einsatzplanung. Diese können entweder als Teil einer anderen Verarbeitung oder als eigene Verarbeitung beschrieben sein.</p>
Nr. 4	<p>Die Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlage ist für Rechenschaftspflichten und die Gewährleistung von Transparenzpflichten ggü. den betroffenen Personen notwendig. Die Rechtsgrundlage können z.B. eine gesetzliche Vorschrift oder eine Einwilligung durch den Betroffenen sein.</p>
Nr. 5	<p>Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten, Art. 30 Abs. 1 c) DSGVO</p>
Nr. 5.1	<p>Als betroffene Personengruppen kommen beispielsweise Mitglieder, Arbeitnehmer, Schuldner usw. in Betracht.</p>
Nr. 5.2	<p>Den einzelnen Personengruppen sind die jeweils auf sie bezogenen</p>

	<p>verwendeten Daten oder Datenkategorien zuzuordnen. Damit sind keine personenbezogenen Daten, sondern "Datenbezeichnungen"/Datenkategorien gemeint (z.B. „Adresse“, „Geburtsdatum“, „Bankverbindung“). Werden solche Datenkategorien angegeben, so müssen diese so konkret wie möglich sein. Nicht ausreichend sind etwa Angaben wie „Mitgliederdaten“ oder Ähnliches.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder: Adressdaten, Kontaktkoordinaten (einschl. Telefon-, Fax- und E-Mail-Daten), Geburtsdatum, Vertragsdaten, Bonitätsdaten, Betreuungsinformationen einschließlich Kundenentwicklung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse, Statistikdaten, Abrechnungs- und Leistungsdaten, Bankverbindung - Beschäftigendaten (Lohn und Gehalt): Kontaktdaten, Bankverbindung, Sozialversicherungsdaten, etc.
Nr. 6	<p>Empfängerkategorien sind insbesondere am Prozess beteiligte weitere Stellen des Unternehmens oder andere Gruppen von Personen oder Stellen, die Daten – ggf. über Schnittstellen – erhalten z.B. in den Prozess eingebundene weitere Fachabteilungen, Vertragspartner, Mitglieder, Behörden, Versicherungen, Auftragsverarbeiter (z.B. Dienstleistungsrechenzentrum, Call-Center, Datenvernichter, Anwendungsentwicklung, Cloud Service Provider) usw.</p>
Nr. 7	<p>Drittländer sind solche außerhalb der EU/des EWR Beispiele für internationale Organisationen: Institutionen der UNO, der EU. Liegt keine der genannten Garantien vor, sind hier andere getroffene Garantien zu dokumentieren, Art. 49 Abs. 1. UAbs. 2 DSGVO.</p>
Nr. 8	<p>Anzugeben sind hier die konkreten Aufbewahrungs-/Löschfristen, die in Verarbeitungstätigkeiten implementiert sind, bezogen auf einzelne Verarbeitungsschritte, falls unterschiedlich.</p> <p>Soweit diese in einem Löschkonzept dokumentiert sind, reicht der Verweis auf das vorhandene und in der Verarbeitungstätigkeit umgesetzte Löschkonzept aus.</p>
Nr. 9	<p>Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, Art. 30 Abs. 1 g) i.V.m. Art. 32 Abs. 1 DSGVO.</p>
Nr. 9.1	<p>Optional kann an dieser Stelle eine knappe Beschreibung der technischen Infrastruktur wie der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen angegeben werden, um ein besseres Verständnis der allgemeinen Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (siehe 10.2.) zu ermöglichen.</p>
Nr. 9.2	<p>Soweit sich die technischen und organisatorischen Maßnahmen schon aus vorhandenen Sicherheitsrichtlinien/Konzepten/Zertifizierungen ergeben, ist ein konkreter Verweis hierauf ausreichend.</p> <p>Insbesondere sind hier Abweichungen zu einem übergreifenden Sicherheitskonzept (siehe Hauptblatt Nr. 5) zu dokumentieren. Wenn eine Datenschutz-Folgenabschätzung für die Verarbeitung hohe Risiken ausweist, so sind die zur Bewältigung dieser Risiken getroffenen Sicherheitsvorkehrungen für die Verarbeitung in der Datenschutz-Folgenabschätzung zu dokumentieren, Art. 35 Abs. 7 d) DSGVO. Ein Verweis auf das Vorhandensein einer Datenschutz-Folgenabschätzung ist</p>

	eine sinnvolle optionale Angabe (siehe unten).
Optional	<p>Im Hinblick auf die vielfältigen Nachweispflichten, denen die Organisation im Datenschutz unterliegt, kann es sinnvoll sein, weitere Aspekte zur Verarbeitungstätigkeit zu dokumentieren. Diese sind nur intern zu verwenden. Zu diesen zusätzlichen Dokumentationen, die sinnvollerweise hier erfolgen, gehören z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Angaben zur Zusammenstellung der Informationspflichten (insbes. Art. 13,14 DSGVO)</i> • <i>Verträge mit Dienstleistern (Art. 28 DSGVO)</i> • <i>Vereinbarungen zur gemeinsamen Verantwortung (Art. 26 DSGVO)</i> • <i>Eine Bewertung der Risiken der Verarbeitungstätigkeit für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen</i> • <i>durchgeführte Datenschutzfolgeabschätzungen zur Verarbeitungstätigkeit oder einzelnen Verarbeitungsschritten (Art. 35 DSGVO)</i>

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen

Hauptblatt

Angaben zum Verantwortlichen, Art. 30 Abs. 1 a) DSGVO

1. Verantwortlicher (= Firma/Legaleinheit)

2. Gesetzlicher Vertreter (= Geschäftsleitung)

3. Datenschutzbeauftragter

Name:

Anschrift:

E-Mail:

Tel.:

4. Zuständige Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit Bundesland XY

Verpflichtende Meldung des/der Datenschutzbeauftragten bereits erfolgt:

Ja

Nein

5. Regelungen zur Datensicherheit

IT-Sicherheitskonzept

*[Verweis auf übergreifende IT-Sicherheitskonzepte, die grundsätzlich für alle
Verarbeitungstätigkeiten gelten]*

6. Sachverhalte zu Drittstaatenübermittlungen

Erläuterungen zum Hauptblatt

Nr. 1	<p>Verantwortlicher ist jede Person oder Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DSGVO)</p> <p>Angaben: Name, ladungsfähige Anschrift</p>
Nr. 2	<p>Vorstände, Geschäftsführung</p> <p>Angaben: Namen des Präsidenten, der Hauptgeschäftsführung und/oder der Geschäftsführung.</p>
Nr. 3	<p>Vom Verantwortlichen bestellte/r Datenschutzbeauftragte/r</p> <p>Angaben: Name, Kontaktdaten</p>
Nr. 4	<p>Tragen Sie hier die für Sie zuständige Aufsichtsbehörde ein. Den Link zum Verzeichnis aller Stellen finden Sie im Merkblatt.</p> <p>Die Meldung der Kontakt-Informationen der/s Datenschutzbeauftragten (Funktions-)E-Mail-Adresse und Telefonnummer sind Pflichtangaben</p>
Nr. 5	<p>Gegebenenfalls Verweise auf übergreifende Regelungen (<i>falls solche existieren, die grds. alle Verarbeitungen betreffen</i>)</p> <p>Der Verweis auf übergreifende Regelungen an dieser Stelle entbindet nicht von der Dokumentation von ggf. erforderlichen Abweichungen zu den einzelnen Verarbeitungstätigkeiten.</p> <p>Verweis z.B. auf ein IT-Sicherheitskonzept, das alle Verarbeitungstätigkeiten einschließt. Eventuell auch Verweise auf relevante Dokumente eines ISMS nach ISO27001.</p>
Nr. 6	<p>Ein Verweis zur Regelungen zur Drittstaatenübermittlung ist hier sinnvoll, wenn alle oder die Mehrzahl der Verarbeitungen hierdurch geregelt werden, z. B. durch BCR (= verbindliche interne Datenschutzvorschriften).</p> <p>Streichen Sie dieses Feld, wenn Sie keine Daten in Drittstaaten übermitteln.</p>